

AV VERLAGE
Ausgleichsvereinigung Verlage e.V.
Haus des Buches, Braubachstraße 16, 60311 Frankfurt am Main

V E R T R A G

Der Verlag

(genaue Bezeichnung mit Rechtsform und Adresse)

Gründungsdatum:

_____ (Tag, Monat, Jahr)

mit den folgenden ihm angeschlossenen, rechtlich jedoch selbständigen Verlagen
(genaue Bezeichnung mit Rechtsform, Adresse und Gründungsdatum):

vertreten durch

erwirbt mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Vertrages und mit Gegenzeichnung seitens des geschäftsführenden Vorstands die Mitgliedschaft in der Ausgleichsvereinigung Verlage e.V. (im folgenden "AV Verlage" genannt).

Die Satzung der AV Verlage und der Vertrag der AV Verlage mit der Künstlersozialkasse (KSK) sind wesentliche Bestandteile dieses Einzelvertrages und stehen zur Einsichtnahme sowie zum Download auf www.av-verlage.de zur Verfügung.

PRÄAMBEL

Die AV Verlage ist eine Ausgleichsvereinigung gemäß § 32 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) und übernimmt für ihre Mitglieder die Zahlung der Künstlersozialabgabe (KSA) mit befreiender Wirkung. Die KSA ist eine prozentuale Abgabe auf Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen, deren Höhe jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen per Rechtsverordnung bestimmt wird (KSA-Satz).

Die AV Verlage zieht nach Maßgabe dieses Vertrages die Abgabe auf der Basis des individuell festgestellten Vomhundertsatzes vom Unternehmensumsatz („abweichende Berechnungsgröße“) beim Mitglied ein und leistet für das Mitglied die KSA gegenüber der KSK mit befreiender Wirkung. Für Mitglieder der AV Verlage entfallen Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung. Durch die KSK können Prüfungen bei ausgewählten Mitgliedern stattfinden. Diese Prüfungen dienen ausschließlich der repräsentativen Datenerhebung gemäß § 5 dieses Vertrages und haben keine Auswirkungen auf die Vergangenheit. Nachforderungen sind ausgeschlossen. § 1 Abs. 3 und 5 bleibt unberührt.

§ 1

Feststellung des Bemessungssatzes

1. Mit dem Beitritt zur AV Verlage meldet das Mitglied die Umsätze der drei vorangegangenen Geschäftsjahre. Die Meldung ist nach den Vorgaben des § 3 Abs. 2 durch Kopien der GuV des Jahresabschlusses oder die Bestätigung eines Steuerberaters zu belegen.
2. Folgende aus der GuV ersichtlichen Umsätze können unberücksichtigt bleiben:
 - eindeutig verlagsfremde Umsätze z.B. Umsätze angeschlossener Druckereien sowie Buch- oder Warenhandlungen, Umsätze aus Dienstleistungen für andere Unternehmen wie Vertrieb, Buchhaltung, Herstellung;
 - außerordentliche, steuerfreie und sonstige Erträge;
 - Anzeigenerlöse, Erlöse von Verwertungsgesellschaften, Innenumsätze verbundener Unternehmen, Remissionen sowie Bestandsänderungen.
3. Gleichzeitig meldet das Mitglied die in diesen drei Jahren gezahlten abgabepflichtigen Entgelte. Außerdem teilt das Mitglied die für diese drei Jahre geleistete KSA mit.
4. Der individuelle Bemessungssatz des beitretenden Mitglieds ist der durchschnittliche Vomhundertsatz der abgabepflichtigen Entgelte am Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Beitrittsdatum. Die KSK entscheidet, ob dieser Bemessungssatz vor Wirksamwerden des Beitritts beim Mitglied geprüft wird und informiert hierüber die AV Verlage. Bei der Prüfung festgestellte Abweichungen führen zu Anpassungen für den geprüften Zeitraum.
5. Der gem. vorstehend Ziff. 3 ermittelte individuelle Prozentsatz vom jährlichen Umsatz ist die Berechnungsgröße, mit der die AV Verlage die vom Mitglied zu zahlende KSA aus der jährlichen Umsatzmeldung errechnet. Dieser individuelle Bemessungssatz bleibt so lange unverändert, als er nicht gem. § 2 geändert oder gem. § 6 angepasst wird.
6. Beitretende Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Beitritts noch keine drei Jahre bestehen, melden der AV Verlage jährlich die tatsächlich gezahlten abgabepflichtigen Entgelte gem. § 25 KSVG und den Umsatz. Die AV Verlage errechnet die KSA aus der Entgeltmeldung und zieht diese ein. Sobald für das Mitglied Entgelt- und Umsatzmeldungen für drei Kalenderjahre vorliegen, wird der individuelle Bemessungssatz gem. Ziff. 3 festgestellt und, ggfs. nach vorheriger Prüfung durch die

KSK, entsprechend Ziff. 4 mit Beginn des vierten Jahres des Bestehens angewendet. Bei der Prüfung festgestellte Abweichungen führen zu Anpassungen für den geprüften Zeitraum.

7. Die individuellen Bemessungssätze der Bestandsmitglieder der AV Verlage werden nach den Grundsätzen Ziff. 3 und 4 anhand der Geschäftsjahre 2010 bis 2012 ermittelt und festgestellt.
8. Die bei der Feststellung des Bemessungssatzes zugrunde gelegte Umsatzermittlung ist bei den Meldungen nach § 3 Abs. 1 in jedem Jahr in gleicher Weise anzuwenden.

§ 2

Veränderung des Bemessungssatzes

1. Die KSK und die AV passen den individuellen Prozentsatz eines Mitglieds unter Berücksichtigung der relevanten abgabepflichtigen Entgelten dann an, wenn **nach** Festlegung des Bemessungssatzes gemäß § 1 **schwerwiegende** Änderungen eintreten, z.B. durch den Zu- oder Verkauf von Unternehmensteilen oder bei Verlagerung, Erschließung oder Wegfall von wesentlichen Geschäftsbereichen. Auf Verlangen der AV Verlage oder der KSK werden die abgabepflichtigen Entgelte vor der Anpassung erneut geprüft.
2. Die Anpassung gem. Ziff. 1 erfolgt ab dem Folgejahr des Eintritts der Änderungen. Dies gilt auch, wenn die schwerwiegende Änderung aufgrund fehlender Meldung des Mitglieds erst im Nachhinein festgestellt wird.
3. Die Anpassung nach Ziff. 1 ist frühestens nach zweijähriger Mitgliedschaft in der AV Verlage möglich. Kommt es über die Änderung des Bemessungssatzes nicht zu einer Einigung, kann die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.

§ 3

Melde- und Zahlungspflichten

1. Das Mitglied verpflichtet sich, dem geschäftsführenden AV-Vorstand bis zum 30. September jeden Jahres mittels AV-Meldeformular den Umsatz des Vorjahres bzw. des im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahres zu melden und diese Meldung entweder durch die Kopie der GuV aus dem Jahresabschluss oder die Bestätigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu belegen.
2. Grundsätzlich werden die kumulierten Umsatzerlöse aus der GuV zugrunde gelegt. Die bei der Feststellung des Bemessungssatzes zugrunde gelegte Umsatzermittlung ist bei den Meldungen in jedem Jahr in gleicher Weise anzuwenden.
3. Das Mitglied leistet gemäß § 27 KSVG an die AV Verlage am 1. jedes Monats Vorauszahlungen auf die KSA. Die monatliche Vorauszahlung beträgt ein Zwölftel der für das vorletzte Jahr geschuldeten Abgabe. Die Vorauszahlungen werden durch SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt der AV Verlage das schriftliche SEPA-Lastschriftmandat unverzüglich nach Wirksamwerden des Beitritts. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist die Bedingung für die Mitgliedschaft bei der AV Verlage. Wenn die Vorauszahlungen unter 500 EURO liegen, erfolgt deren Regulierung in zwei Raten, die am 1. Februar und am 1. August fällig sind.
4. Am Ende jeden Jahres erstellt die AV Verlage die Endabrechnung für das vorangegangene Jahr. Bei Nachforderungen erfolgt der Einzug des Rechnungsbetrages in der Regel zum 01.02. des

Folgejahres, Gutschriftbeträge werden innerhalb von acht Wochen nach Abrechnungsdatum ausgeglichen.

5. Ein Teil der Verwaltungskosten des AV Verlage e.V. wird durch einmal jährlich fällige Mitgliedsbeiträge und durch Aufnahmegebühren aufgebracht. Deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung jährlich.
6. Der aktuelle Stand der Beiträge und Gebühren ist auf www.av-verlage.de veröffentlicht.

§ 4

Nichterfüllung der Verpflichtungen

1. Gerät das Mitglied mit seinen Melde- und/oder Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Rückstand, so kann die AV Verlage - nach fruchtlos verstrichener Fristsetzung von zwei Wochen - Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz erheben bzw. den Verzugsschaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen.
2. Bei ausbleibenden Zahlungen muss und bei wiederholtem Verzug kann der Vorstand das Mitglied gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung i.V.m. § 8 (2) des Vertrages AV/KSK ausschließen. Die Kündigung erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ordnungsgemäß nachgekommen ist. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Einspruch beim Verwaltungsrat einlegen.
3. Der Vorstand der AV Verlage ist verpflichtet, der KSK ausbleibende Zahlungen sowie das Ausscheiden oder den Ausschluss von Mitgliedern anzuzeigen.

§ 5

Regelmäßige repräsentative Überprüfung der Bemessungssätze

1. Die KSK überprüft die Bemessungssätze der Mitglieder der AV Verlage regelmäßig nach Ablauf von jeweils fünf Jahren dergestalt, dass anhand einer Stichprobe bei einer repräsentativen Anzahl von Mitgliedern mittels Datenerhebung und Überprüfung festgestellt wird, ob die Bemessungssätze („abweichende Berechnungsgrößen“) der Mitglieder der AV Verlage insgesamt noch zu einem Aufkommen an KSA führen, das demjenigen nach den gesetzlichen Vorschriften entspricht
2. Ein zur Teilnahme an der repräsentativen Erhebung ausgewähltes Mitglied ist verpflichtet, an der Datenerhebung und der eventuellen Überprüfung dieser Daten mitzuwirken. Dieses erfolgt dergestalt, dass das Mitglied für die herangezogenen Kalenderjahre die tatsächlichen abgabepflichtigen Entgelte feststellt und meldet. Falls das Mitglied zur Überprüfung der Datenerhebung herangezogen wird, stellt es die Unterlagen zur Verfügung, auf denen die Datenerhebung basiert. Die Datenerhebung und deren Überprüfung führen beim Mitglied zu keinerlei Nachforderungen oder Erstattungen für die Vergangenheit.

§ 6

Anpassung des Bemessungssatzes nach repräsentativer Überprüfung

1. Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass der individuelle Bemessungssatz nicht mehr zu einem Aufkommen an Künstlersozialabgabe führt, das demjenigen nach den gesetzlichen

Vorschriften entspricht, wird der Satz mit Wirkung des auf den Beginn der Überprüfung folgenden Kalenderjahres angepasst.

2. Für die geprüften Unternehmen wird der aus der Prüfung resultierende Bemessungssatz zugrunde gelegt.
3. Die Daten von Unternehmen, die für die Prüfung erhoben und aufbereitet, aber nicht geprüft wurden, werden mit dem gleichen statistisch relevanten Satz korrigiert, der bei den geprüften Unternehmen festgestellt wurde.
4. Die Bemessungsgröße aller nicht geprüften Unternehmen wird zu dem Zeitpunkt gemäß Ziff. 1 mit dem Faktor angepasst, der sich aus den statistisch relevanten Prüfungsergebnissen gemäß vorstehend 1. – 3. ergibt.

§ 7

Rechte und Pflichten der AV Verlage

1. Die AV Verlage erfüllt die dem Mitglied obliegenden Verpflichtungen gegenüber der KSK. Sie leistet für das Mitglied, soweit dieses die Zahlungsverpflichtungen gem. §3 vollständig erfüllt, die KSA und die Vorauszahlungen an die KSK mit befreiender Wirkung (§ 32 Abs. 1 KSVG).
2. Das Mitglied bevollmächtigt und ermächtigt den AV Verlage e.V., es nach Maßgabe dieses Vertrages gegenüber der KSK zu vertreten und von der KSK diejenigen Angaben anzufordern, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt (§ 32 Abs. 3 KSVG).

§ 8

Datenschutz

1. Die Umsatz- und Entgeltmeldungen werden vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied und Mitarbeitern der AV Verlage streng vertraulich behandelt und -soweit erforderlich- lediglich der KSK zur Kenntnis gegeben.
2. Das Mitglied gestattet der KSK ausdrücklich, der AV Verlage diejenigen Angaben zu machen, die die AV Verlage zur Ausübung der ihr nach § 32 Abs. 3 KSVG zustehenden Rechte benötigt (Einwilligung zur Offenbarung von personenbezogenen Daten und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gem. SGB X).
3. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass seine der AV Verlage gemeldeten Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und an Dritte (insbesondere auch an die KSK) weitergeleitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertragszweckes erforderlich ist.

§ 9

Wirksamwerden und Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Die Abrechnung der KSA erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied gesetzlich zu deren Zahlung verpflichtet ist, hinsichtlich der Rückwirkung aber nur für den Zeitraum, für den die KSK ihrerseits KSA bei dem Mitglied noch nicht erhoben hat.

2. Die Mitgliedschaft ist auf Dauer angelegt und kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, dieses erstmals zum Ende des dritten Kalenderjahres nach der erstmaligen Anwendung des individuellen Bemessungssatzes.
3. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, insbesondere wenn das Mitglied seine Pflichten aus Satzung und/oder Einzelvertrag trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt bzw. verletzt. Ein wichtiger Grund ist außerdem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds und die fruchtlose Vollstreckung wegen Geldforderungen, gleichgültig, um welchen Gläubiger es sich handelt.

§ 10

Schiedsgericht

Für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der AV Verlage aufgrund dieses Vertrages wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart. § 11 der Satzung „Schiedsgericht“ gilt uneingeschränkt.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform durch eine von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnende Nachtragsurkunde. Mündliche Nebenabsprachen existieren nicht.
2. Satzung und der Vertrag KSK-AV Verlage bilden Bestandteile dieses Vertrages, auch soweit sie künftig geändert werden sollten. Der Verwaltungsrat des AV Verlage e.V. hat das Recht, Abänderungen oder Neufassungen dieses Einzelvertrages zu beschließen. Zwischen den Parteien dieses Vertrages kommen sämtliche Bestimmungen des >Einzelvertrages< in der jeweils aktuellen, vom Verwaltungsrat beschlossenen und von der AV Verlage publizierten Fassung zur alleinigen Anwendung. Der jeweils aktuelle Einzelvertrag ist auf www.av-verlage.de einsehbar und zum Download verfügbar.
3. Ansprüche des Mitglieds gegen die AV Verlage aus diesem Vertrag verjähren nach den Bestimmungen des BGB.
4. Sollte eine Vertragsbestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, soll dasjenige gelten, was die Vertragspartner in Kenntnis der Rechtsunwirksamkeit entsprechend dem mit der Bestimmung verfolgten Zweck rechtswirksam verabredet hätten.

_____, den _____

Frankfurt, den _____

(Stempel u. rechtsverbindliche Unterschrift des Mitglieds)

AV Verlage e.V. (geschäftsführender Vorstand)